

1. Betrachtung der Wassergefahren

1.1 Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse haben die Gemeinden zu untersuchen, welche Gefährdungen in ihrem Gemeindegebiet existieren und in welchem Umfang diesen mit der Vorhaltung von Personal, Fahrzeugen und Geräten begegnet werden muss. Hierbei sind neben den eigenen Vorhaltungen auch im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit oder durch den Landkreis (bzw. Region Hannover) vorgehaltenen Kräfte und Mittel des übergemeindlichen Brandschutzes zu berücksichtigen.

Die Wasserrettung wird begrifflich in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) erwähnt. Die Wasserrettung ist nach dem Verständnis des Gesetzes eine Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes und beschränkt sich auf die Binnengewässer und küstennahen Bereiche. Der Wasserrettungsdienst ist demnach abzugrenzen vom Such- und Rettungsdienst bei Seenotfällen, für die allein der Bund zuständig ist (siehe § 1 Absatz 3 NRettDG). Der Wasserrettungsdienst befreit insbesondere Notfallpatienten aus Gefahrenlagen und ermöglicht die weitere Versorgung und den Transport durch den bodengebundenen Rettungsdienst. So setzt die Zuständigkeit des Rettungsdienstes nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NRettDG immer voraus, dass ein Fall der Notfallrettung vorliegt: bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten müssen die erforderlichen Maßnahmen am Einsatzort durchgeführt werden, Transportfähigkeit hergestellt werden und fachgerechte Beförderung mit einem Rettungsmittel in eine geeignete Behandlungseinrichtung durchgeführt werden. Das Suchen und Retten von Personen aus dem Wasser ist analog zur technischen Hilfeleistung zu sehen.

Reine Such- und Bergungsaufgaben von Personen, die weder Notfallpatienten noch andere Kranke, Verletzte oder sonstige Hilfebedürftige sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Wasserrettung des Rettungsdienstes. Die Erfüllung dieser Aufgaben stellt eine Hilfeleistung dar, welche dem Grundsatz nach dem NBrandSchG zugehörig ist und damit eine (Pflichtaufgabe !) der Gemeinde darstellt.

1.2 Gefährdungsanalyse Stadt Burgdorf

Im Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wird die Gefährdungsanalyse für die Stadt Burgdorf nur unzureichend durchgeführt.

In der Stadt Burgdorf sind bezogen auf die Gesamtfläche der Stadt (11256 ha) ca. 1,4 % der Fläche tatsächlich als Wasserflächen genutzt (163 ha), davon 0,8 % (87 ha) stehende Gewässer. Die Wasserflächen werden auch von Personen genutzt, an nahezu allen stehenden Gewässern der Stadt Burgdorf findet in den Sommermonaten Badebetrieb statt. Badegäste werden absolut regelmäßig während der Übungsdienste an den Gewässern angetroffen. Damit ist von einer Gefährdung auszugehen. Ob es sich hierbei um Gewässer handelt, die für den Badebetrieb freigegeben sind, oder im Privatbesitz und ggfs. abgesperrt sind ist für die Ermittlung der Gefährdung unerheblich. Darüber hinaus findet an mehreren Gewässern durch gewerblichen Kiesabbau und Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen am Wasser statt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen am oder im Gewässer in Gefahr geraten können. Da alle öffentlich zugänglichen Gewässer in Burgdorf nicht zum Baden freigegeben sind und daher eine intensive wassersportliche Nutzung nicht stattfindet, ist eine erhöhte Vorkehrung durch eine ständig präsente Badeaufsicht/Wasserrettungsdienst nicht erforderlich. Das Gewässer an der L412 (aktueller Kiesabbau Lehmann) steht in der Diskussion in ein Naherholungsgebiet mit Badebetrieb und ausgedehnten Wassersportmöglichkeiten umgewandelt zu

werden. Gespräche hierzu fanden zwischen Herrn Lehmann unter Anderem bereits mit Bürgermeister Alfred Baxmann, sowie der Region Hannover statt. Bei einem vor Ort Termin im vergangenen Jahr zeigte sich die vielfältig mögliche Nutzung Vertretern aus Politik und ortsansässigen Vereinen und Verbänden. So zeigte sich die Segelsportsparte eines Sportvereins, sowie Sporttauchvereine aus Lehrte und Burgdorf sehr interessiert an der Nutzung dieses Gewässers. Neben der Personengefährdung sind auch Gefährdungen für Tiere oder durch Verunreinigungen vorhanden.

Die vergleichende Betrachtung der Fa. Forplan zur Handhabung in anderen Kommunen kann nur einen Hinweis auf einen Beurteilungsmaßstab geben. Heranzuziehen sind weitere Kriterien z.B. Einsatzhäufigkeit, Nutzung der Gewässer, Größe der Gewässer, Fließgeschwindigkeiten, Besonderheiten. Für die spezielle Situation in der Stadt Burgdorf bleibt festzuhalten, dass durch die Kommune Vorkehrungen getroffen werden müssen, dass Personen im und am Gewässer Hilfe geleistet werden kann und dazu das Gewässer auch mit einem geeigneten Fahrzeug befahren werden kann. Geeignet hierzu ist ein Boot, das auf den Gewässern eingesetzt werden kann. Die Gewässertiefe mehrerer Gewässers im Stadtgebiet beträgt über 20 m. Durch weiterhin stattfindenden Kiesabbau an mehreren Gewässern, können weitere Gewässer hinzukommen. Dies stellt an Taucher, die in diesem Gewässer zur Personensuche eingesetzt werden sollen besondere Anforderungen. Die Fließgewässer in der Stadt Burgdorf sind aufgrund der Breite und Wassertiefe nicht mit Booten befahrbar, besonders erhöhte Fließgeschwindigkeiten bestehen nicht. Binnenwasserstraßen oder schiffbare Flüsse sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Den Gefahren in und am Wasser und der technischen Hilfeleistung im und am Wasser muss die Stadt Burgdorf begegnen. Sie ist Teil der Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Vorhaltung, Ausrüstung und Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Feuerwehr. Für die Erfüllung der Aufgabe wird die Vorhaltung mindestens eines Wasserfahrzeuges (mind. Schlauchboot als Normbeladung RW) als erforderlich angesehen. Für den Einsatz an und auf dem Gewässer sind für das Stadtgebiet Vorhaltungen von Einsatzmitteln (z.B. Ölsperre, Auftriebsmittel) und Ausbildungen der Feuerwehreinsatzkräfte erforderlich. Für die Personenrettung und Suche mit einer Gewässertiefe > 20 m hat die Stadt selbst Vorsorge zu treffen.

1.3 Vorhaltung der Stadt Burgdorf für Wassergefahren

Für die Bekämpfung der Wassergefahren im Stadtgebiet hält die Stadt Burgdorf über die reine Vorhaltung eines Bootes auch eine entsprechend ausgebildete und ausgestattete Tauchergruppe für die Rettung von ertrinkenden Personen bei Badeunfällen, oder in Eis eingebrochenen Personen und Tieren, und für das Leisten der technischen Hilfeleistung im und am Wasser seit 1961 vor. Die Ausbildung der Tauchergruppe sieht eine Ausbildung für das Tauchen in Gewässern mit einer Gewässertiefe von > 20 m vor. Ein Boot wird nicht auf dem Rüstwagen als Schlauchboot mitgeführt, sondern als separat auf einem Trailer zum Einsatzort zu bringendes Festrumpfboot vorgehalten. Da das Boot auf wenigen Gewässern nicht eingesetzt werden kann, wird auf dem GW-W zusätzlich ein Schlauchboot mitgeführt. Damit kann jedes, auch nur fußläufig erreichbare Gewässer im Stadtgebiet oder mit geringer Wassertiefe und durch die spezielle Ausbildung der Taucher jeder Bereich der Gewässer der Stadt erreicht werden. Mit dieser Vorhaltung erfüllt die Stadt Burgdorf die örtlichen Anforderungen. Aufgrund der Leistungsfähigkeit der Einheit Wasserrettung / Tauchgruppe ist auch ein übergemeindlicher Einsatz möglich. Für einen Einsatz über das Stadtgebiet hinaus ist mit der Region Hannover der Umfang der übergemeindlichen Hilfeleistung zu vereinbaren.

1.4 Übergemeindliche Hilfeleistung Region Hannover

Die Kausalität zur Finanzierungsbeteiligung durch die Region Hannover ist wie folgt anzusetzen: Aus der gemeindeübergreifenden Betrachtung der Region Hannover ist zu ermitteln, in welchem Umfang eine ergänzende Vorhaltung für die Bekämpfung von Wassergefahren erforderlich ist. Die Region Hannover verfügt (Gesamtfläche 229713 ha) über 3 % Gewässerflächen (7004 ha), davon 2% stehende Gewässer (4680 ha). Vorbereiten muss sich die Region Hannover auf Gefahrenlagen, die aufgrund ihrer speziellen Art eine einzelne Kommune überfordern würden, oder über mehrere Gemeinden hinausgehen. Im Bereich der Wassergefahren sind dies vorrangig Gefährdungen, die bei großflächigen Überschwemmungen oder Hochwasserereignissen für Personen und Sachwerte, oder in großflächigen Austritt von Gefahrstoffen auf Gewässern bestehen. Um Gebiete anderer Gemeinden zu schützen, bestehen bei Überschwemmungen oder Hochwasserereignissen Gefährdungen für Personen und Sachwerte durch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen und sonstigen Bauwerken zum Schutz vor Überschwemmungen. Aufgrund der flächendeckenden Verteilung sind in einigen Bereichen der Region besondere Hochwassergefahren vorhanden. Eine komplette Betrachtung erfolgt hier nicht, aus einer oberflächlichen Betrachtung lässt sich herleiten, dass es innerhalb der Region Hannover aufgrund der Verteilung der Wasserflächen und der Gefährdungen mehrere Standorte geben muss. Diese müssen neben den originären Aufgaben auf kommunaler Ebene in und am Gewässer auch bei Katastrophenlagen zur Abwehr von Wassergefahren bei Hochwasser und auch bei der Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. durch Unterwasserarbeiten) tätig werden können.

Da die Region Hannover im Rahmen der Regionsfeuerwehr keine eigenen Tauchergruppen vorhält, kann sie sich für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben der gemeindlichen Vorhaltungen bedienen. In einer Vereinbarung zwischen der Region und den regionsangehörigen Gemeinden sind für den Bereich der Wasserrettung / Tauchgruppen die Aufgabenwahrnehmung und die Kostenverteilung im Kontext der weiteren übergemeindlich einsetzbaren Einheiten (z.B. Höhenrettung) festzulegen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes sind mit einzubeziehen.

2. Fahrzeugkonzept der Ortsfeuerwehr Burgdorf

2.1 Rechtliche Grundlagen Ausstattung Schwerpunktfeuerwehr

Die Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Burgdorf haben den Mindestanforderungen der Feuerwehrverordnung (Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) Vom 30. April 2010 FwVO) zu erfüllen. Diese Anforderung ist auch für die Ausstattung der Ortsfeuerwehr Burgdorf als Schwerpunktfeuerwehr zu erfüllen. Von den Vorschriften zur Mindestausstattung einer Schwerpunktfeuerwehr ist auf Antrag zu befreien, wenn durch einen Brandschutzbedarfsplan oder ein vergleichbares Konzept nachgewiesen wird, dass die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne Einhaltung dieser Vorschriften sichergestellt ist. Der im Entwurf vorliegende Feuerwehrbedarfsplan enthält keinen Hinweis auf zu stellende Anträge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Region Hannover) mit dem Ziel Befreiungen von den Anforderungen der FwVO zur Ausstattung der Schwerpunktfeuerwehr zu erreichen.

Die Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr umfasst nach §4 (Abs.4) einen Zug (Stärke 22 FMA (SB)) und der Fahrzeugausstattung in verschiedenen Varianten. Der Zug setzt sich zusammen aus der Führungseinheit mit einem Einsatzleitfahrzeug, sowie Teileinheiten, in 3 Varianten (a) 2 Gruppen, b) 1 Gruppe, 1 Staffel, 1 selbstständiger Trupp oder c) 1 Gruppe und 3 selbstständige Trupps).

2.2 Fahrzeugkonzept der Ortsfeuerwehr Burgdorf zur Erfüllung der Anforderungen der FwVO

Bisher war die Variante b) die taktische Gliederung des Löschzuges der Ortsfeuerwehr Burgdorf, bestehend aus ELW (Zugtrupp), TLF 16 (Staffel), DLK 23-12 (selbstständiger Trupp), LF 16 (Gruppe). Für Einsätze zur technischen Hilfeleistung wird die DLK 23-12 durch den RW ersetzt. Das taktische Konzept im Löschzug der Feuerwehr Burgdorf stellt in der Kombination aus TLF und DLK auf den Gruppengleichwert dieser Kombination ab und stellt die Einheit dar, mit der zurzeit die Einhaltung des Schutzziels 1 dargestellt wird. Die FwVO sieht innerhalb des Zuges einer Schwerpunktfeuerwehr grundsätzlich ein Tanklöschfahrzeug in Staffelstärke und weiteren Mindestanforderungen (u.a. Mindestlöschwassermenge 2500 l, Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel, sowie eine Pumpenleistung mind. 2000 l/min) vor. Ein Tanklöschfahrzeug in Truppstärke zur Erfüllung der Mindestanforderungen in Variante 3 ist nicht vorgesehen und würde eine zu genehmigende Ausnahme darstellen. Es steht der Stadt frei ein Tanklöschfahrzeug in Truppbesetzung zusätzlich bei der Schwerpunktfeuerwehr zu stationieren. In diesem Fall wäre zusätzlich zu dem Gruppenfahrzeug vom Typ LF bzw. HLF 20 ein weiteres Löschfahrzeug mit mindestens Staffelbesetzung zur Erfüllung der FwVO und der Erreichung des Gruppengleichwertes erforderlich. Die wirtschaftliche Variante stellt, mit der schon eingeleiteten Beschaffung eines HLF 20 zum Ersatz des LF 16, die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges mit Staffelbesetzung dar.

Aus den dargelegten Gründen kann ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde keine Abweichung von den Anforderungen der Mindestausstattung durch Reduzierung der Fahrzeugbesetzung des TLF von Staffel auf selbstständiger Trupp erfolgen. Es ist darüber hinaus aufgrund des taktischen Konzepts zur Erreichung des Schutzziels 1 erforderlich.

Der ELW ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (s. FwVO) das Zugführungsfahrzeug für den in der Schwerpunktfeuerwehr stationierten Löschzug (s. auch Kommentar Scholz / Runge). Er wird lediglich bei größeren Einsatzlagen der Feuerwehr Burgdorf durch die ELO bei der Besetzung unterstützt.

Als weiteres, innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer des zu beschließenden Feuerwehrbedarfsplans, Ersatz zu beschaffendes Großfahrzeug der Ortsfeuerwehr Burgdorf ist das Logistikfahrzeug zu nennen. Das vorhandene Fahrzeug, LKW MB 814 (Bj. 1991), Pritsche mit Plane, Spriegel und Ladeboardwand, ist über die reguläre Nutzungsdauer von 25 Jahren hinaus. Die Ersatzbeschaffung wurde in der mittelfristigen Finanzplanung durch die Verwaltung bereits geschoben bzw. die Nutzungsdauer verlängert. Das, der Fahrzeugnutzung zugrundeliegende Logistik- und Nachschubsystem, geht auf den früheren Ortsbrandmeister Ernst-August Beneke zurück und folgt der Idee einer Kombination des LKW als universellem mobilem Trägerfahrzeug mit einem ortsfesten Material und Gerätelager in Palentenhochregal-Bauweise im Feuerwehrhaus Burgdorf. Dieses System hat sich über die fast 30-jährige Nutzungsdauer grundsätzlich bewährt, um mit unterschiedlichen Beladekonzepten schnell und flexibel auf vielfältige Einsatzlagen und Transportanforderungen reagieren zu können. Die Ortsfeuerwehr Burgdorf war damals die erste Feuerwehr die zusätzlich zu einem vorgehaltenen Pritschenfahrzeug (Typ VW T3) einen LKW nutzte. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch keine Normierung dieser Fahrzeuge. Die heutigen vorhandenen Fahrzeuge (Pritschenwagen Typ VW T5, sowie der LKW MB 814) wurden vor dem Hintergrund der zum Beschaffungszeitpunkt erforderlichen Transportaufgaben für unterschiedliche Transportvolumen und Nutzlast (klein / groß) ausgelegt.

Allerdings haben sich diese Nutzungsanforderungen verändert und weiterentwickelt und werden sich auch zukünftig mit den wachsenden Einsatzanforderungen und der verfügbaren Fahrzeugtechnik verändern. Das aktuell vorgehaltene Fahrzeug stößt beinahe regelmäßig an Zuladungs- und

Volumengrenzen der zu transportierenden Ausrüstung und sonstiger Nutzlast. So gewinnen beispielsweise die Themen Einsatzstellenhygiene und Gesundheitsschutz, ebenso wie die Brandbekämpfung, technische Rettung und Hilfeleistung bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, aktuell und in absehbarer Zukunft, massiv an Bedeutung - sowohl für die taktische Einsatzvorbereitung, die Ausbildung und Anforderungen an die eingesetzten Kräfte im Alarmfall, als auch für die Feuerwehrunfallkassen als regelungsgebende Stellen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsprävention.

Um die Erfahrungen des bestehenden Logistik- und Nachschubsystems bestmöglich mit den aktuellen und absehbar zukünftigen Anforderungen an ein Transport- und Logistikfahrzeug, unter Berücksichtigung einer langfristig wirtschaftlichen Lösung, zu verbinden, sieht die Ortsfeuerwehr Burgdorf den Bedarf, als Ersatzbeschaffung für den LKW, alternativ zu einem normmäßigen GW-L2, ein (ggf. auch gebrauchtes) Wechselladerfahrzeug anzuschaffen.

Diese Fahrzeugvariante hätte aus Sicht der Ortsfeuerwehr folgende einsatztaktische und wirtschaftliche Vorzüge gegenüber einem normmäßigen GW-L2 Fahrzeug:

- Investitionskosten/Anschaffungspreis deutlich geringer / Serienfahrzeug welches lediglich mit Sondersignalanlage und Fahrzeugfunk ausgerüstet werden muss – keine kostenintensive Sonderanfertigung
- Einsatz-/Nutzungsflexibilität größer, da nicht dauerhaft mit Einsatzmaterial beladen
- Sparsamkeit, da nicht dauerhaft mit Einsatzmaterial beladen
- Einsatzschnelligkeit, da innerhalb von ca. 90 Sek. mit vollständig vorgeladenen Materiabelätern zu bestücken (ABC-Einsatz, TH-Ergänzungsmaterial/TH Bahn, Schlauchmaterial/Pumpen/Sonderlöschmittel/Gerät für Großbrände/Vegetationsbrände, usw.)
- Zukunftssicher erweiterbares Logistik- und Nachschubsystem (z.B. Abrollbehälter mit stadtfeuerwehrrelevanter Spezialbeladung für Einsatzstellenhygiene (Dusch-/Waschraum + Ersatzkleidung) oder als Leerbehälter zur brand-/explosionsgesicherten Verwahrung von ausgebrannten Elektrofahrzeugen oder als schnell verlegbarer mobiler Löschwasserbehälter/-puffer bei Wald- und Flächenbränden nutzbar)
- durch das Vorhandensein weiterer Trägerfahrzeuge und unterschiedlicher Abrollbehälter sowohl bei der Region Hannover, als auch anderer Kommunen wie beispielsweise Lehrte, Seelze, Neustadt, oder der Landeshauptstadt Hannover können weitere je nach Einsatzlage erforderlichen (Sonder-)Ausrüstungen, bzw. Komponenten schnell und unkompliziert nachgefordert werden, ohne dass diese selbst innerhalb der Stadtfeuerwehr vorgehalten werden müssten.
- Durch das unkomplizierte Nachfordern der Komponenten aus anderen Kommunen wird kein eigenes Feuerwehrpersonal bei Schadenslagen gebunden, des Weiteren müssen keine zusätzlichen Unterstellmöglichkeiten zur Lagerung geschaffen werden
- Unabhängiger Ersatz von Abrollbehälter und Trägerfahrzeug möglich.

Mögliche Nachteile gegenüber einem normmäßigen GW-L2 Fahrzeug:

- Geringere Mannschaftsstärke 1/2 statt 1/5 (die derzeitige Besatzung von 1/2 hat sich für reine Transport- und Logistikaufgaben als ausreichend erwiesen), bei größeren Schadenslagen sind

ohnehin weitere Kräfte mit an den Einsatzstellen, so dass dieser Nachteil vernachlässigt werden kann.

- Größere Aufstellfläche am Rand von Einsatzstellen zum Absatteln der Abrollbehälter erforderlich